

§ 106 UrhG

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne [Einwilligung](#) des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der [Versuch](#) ist strafbar.